

STATUTEN

I. Zweck, Aufgaben, Sitz

Art. 1 Rechtsform und Zweck

¹Unter dem Namen Regierungskonferenz der Gebirgskantone besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

²Er bezweckt namentlich:

- a) die Abstimmung und gemeinsame Vertretung ländlicher und gebirgsspezifischer Anliegen und Interessen gegenüber dem Bund, den Kantonen, den Verbänden und der Öffentlichkeit;
- b) eine wirksame Verdeutlichung des Nutzens der ländlichen Gebiete und der Berggebiete für den Zusammenhalt des gesamten Landes;
- c) eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Verwaltungen mittels gegenseitiger Information über anstehende Herausforderungen für das ländliche Gebiet und das Berggebiet sowie mittels Erarbeitung gemeinsamer Lösungsansätze.

³Beschlüsse der Konferenz sind für die Mitgliedkantone als Empfehlungen zu werten.

Art. 2 Sitz

Die Konferenz hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

II. Mitgliedschaft, Organisation

Art. 3 Mitglieder / Stimmrecht

¹Mitglieder der Konferenz sind die Regierungen der Kantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Graubünden, Wallis und Tessin.

²Jeder Kanton hat eine Stimme. Die Kantonsregierungen können, unter Wahrung der Stimmgleichheit jedes Mitgliedkantons, mehrere Regierungsvertreter an die Plenarversammlung entsenden. Die Vertreter der Kantonsregierungen können sich von Mitarbeitern oder von Experten begleiten lassen.

Art. 4 Organe

Die Organe der Konferenz sind:

- a) die Gemeinschaft der Kantonsregierungen;
- b) die Plenarversammlung;
- c) der Leitende Ausschuss;
- d) die Geschäftsstelle;
- e) die Revisionsstelle.

Art. 5 Beschlussfassung

¹Für die Beschlussfassung in der Konferenz gilt was folgt:

- a) Gemeinschaftsbeschluss:
Ein solcher Beschluss wird von der Gemeinschaft der Kantonsregierungen der Mitgliedkantone gefasst. Es gilt das Einstimmigkeitsprinzip.
- b) Plenarbeschluss:
Ein solcher Beschluss wird von der Plenarversammlung gefasst. Plenarbeschlüsse erfordern die Zustimmung von mindestens 5 Mitgliedkantonen. Stimmenthaltungen sind möglich mit der Folge, dass der betreffende Kanton an die Beschlussfassung nicht gebunden ist. Bei gemeinsamen politischen Vorstössen, Vernehmlassungen, Stellungnahmen usw. bleibt das Recht der Kantone auf eine eigene bzw. ergänzende Stellungnahme gewahrt.

Art. 6 Aufgaben der Gemeinschaft der Kantonsregierungen

Die Gemeinschaft der Kantonsregierungen beschliesst über folgende Geschäfte (Gemeinschaftsbeschluss):

- a) die Strategie der RKGK;
- b) die Organisation der RKGK;
- c) die Beschlussfassung über das Budget;
- d) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung;
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 7 Aufgaben der Plenarversammlung

¹Die Plenarversammlung behandelt alle Angelegenheiten der Konferenz, soweit sie nicht einer anderen Stelle übertragen sind.

²Im besonderen obliegen der Plenarversammlung (Plenarbeschluss):

- a) die Wahl des Leitenden Ausschusses, des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und der Revisionsstelle;
- b) die Einsetzung von (Ad-hoc-)Ausschüssen;
- c) der Erlass von Empfehlungen an die Kantonsregierungen;
- d) die Verabschiedung gemeinsamer Stellungnahmen wie Positionspapiere, Vernehmlassungen, Medienmitteilungen usw.

Art. 8 Einberufung der Plenarversammlung

¹Die Plenarversammlungen werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin im Einvernehmen mit dem Leitenden Ausschuss, ferner auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern einberufen. Die Versammlungen finden so oft statt, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.

²Begehren der Mitglieder für die Behandlung von Sachgeschäften sind dem Präsidenten mindestens 3 Wochen vor der Plenarversammlung einzureichen.

³Die Sitzungsunterlagen sind wenn möglich 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

⁴In dringenden Fällen können Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden.

Art. 9 Präsidium / Der Leitende Ausschuss / Amtsdauer

¹Der Präsident bzw. die Präsidentin wird für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl.

²Der Leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und weiteren zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Aufgaben des Leitenden Ausschusses und des Präsidenten

¹Dem Leitenden Ausschuss obliegen:

- a) die Vorbereitung der Geschäfte für die Plenarversammlung und die Durchführung der Beschlüsse;
- b) die Zusammenarbeit mit Dritten;
- c) die Aufsicht über die Geschäftsstelle. Der Leitende Ausschuss erstellt ein entsprechendes Pflichtenheft;
- d) das Verfassen von Vernehmlassungen an den Bund, sofern die Vernehmlassungsfristen keinen Beschluss der Plenarversammlung zulassen;
- e) der Erlass von Aufträgen, Weisungen und Empfehlungen an die Ausschüsse und Arbeitsgruppen;
- f) die Information der Öffentlichkeit und die Publikation der Konferenzbeschlüsse.

²Dem Präsidenten bzw. der Präsidentin obliegen:

- a) die Einberufung und Leitung der Plenarversammlung sowie der Sitzungen des Leitenden Ausschusses;
- b) die Übernahme der ihm vom Leitenden Ausschuss übertragenen speziellen Aufgaben;
- c) der enge Informationsaustausch mit der Geschäftsstelle;
- d) die Unterzeichnung der von der Konferenz ausgehenden Akten;
- e) die Vertretung der Konferenz nach aussen.

³Bei Verhinderung des Präsidenten bzw. der Präsidentin übernimmt ein anderes Mitglied des Leitenden Ausschusses oder des Plenums die Aufgabe des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

⁴Der Leitende Ausschuss kann wenn nötig Telefon- oder Videokonferenzen abhalten.

Art. 11 Ausschüsse

¹Die von der Plenarversammlung eingesetzten Ausschüsse befassen sich mit spezifischen Themen. Die Tätigkeit solcher Ausschüsse können auf Dauer ausgelegt sein (Ausschüsse) oder befristet werden (ad-hoc-Ausschüsse).

²Ein Ad-hoc-Ausschuss wird von einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Plenums geleitet. Im Weiteren wirken Vertreter der Fachebene mit. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin kann mit beratender Stimme mitwirken.

Art. 12 Die Geschäftsstelle

¹Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin führt die Geschäftsstelle im Mandatsverhältnis nach Weisung des Leitenden Ausschusses und des Präsidiums.

²Er bzw. sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses und des Plenums teil.

Art. 13 Die Revisionsstelle

¹Als Revisionsstelle wird die Finanzkontrolle eines der Mitgliedkantone bezeichnet.

²Die Revisionsstelle wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt; Wiederwahl ist möglich.

III. Finanzielles

Art. 14 Kostentragung / Buchhaltung

¹Alle Kosten, die der Konferenz erwachsen, werden unter die Kantone verteilt. Der Verteilschlüssel wird nach Massgabe der Ausgewogenheit (Verwendung verschiedener, sachlich ausgewiesener Kriterien) festgelegt und periodisch überprüft.

²Die Buchhaltung und die Erstellung von Bilanz und Erfolgsrechnung werden durch die Fachstelle eines Mitgliedkantons oder durch eine extern mandatierte Stelle besorgt.

Art. 15 Geschäftsjahr / Rechnungsabschluss

¹Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

²Die Rechnung wird auf Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen.

Art. 16 Vereinsauflösung

¹Die Auflösung der Konferenz kann mit 5 Stimmen der Kantonsregierungen beschlossen werden.

²Bei einer Auflösung der Konferenz fällt das Vermögen an die Kantone zurück, nach Massgabe des Schlüssels für die Beitragszahlungen (Art. 12).

Art. 17 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitgliederkantone ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmung

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Regierungen der Mitgliedkantone in Kraft.

Die Kantonsregierungen haben die Statuten wie folgt genehmigt:

- Uri: 27. September 2011
- Obwalden: 29. September 2011
- Nidwalden: 27. September 2011
- Glarus: 20. September 2011
- Graubünden: 20. September 2011
- Wallis: 28. September 2011
- Tessin: 27. September 2011